

# NEUERUNGEN IM VERKEHRSRECHT - FAHRRÄDER IM ÖFFENTLICHEN STRASSENVERKEHR

**Kanzlei am  
Steinmarkt**

RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE

Kanzlei am Steinmarkt  
Steinmarkt 12  
93413 Cham

Andreas Alt | Rechtsanwalt  
Fachanwalt Verkehrsrecht  
Fachanwalt Strafrecht

Telefon: 0 99 71 / 85 40 – 0  
Telefax: 0 99 71 / 4 01 80  
E-Mail: [info@kanzlei-am-steinmarkt.de](mailto:info@kanzlei-am-steinmarkt.de)

## I. Neuerungen im Verkehrsrecht – neue gesetzliche Vorschriften und Neuentwicklungen in der Rechtsprechung

### 1. Neuer Bußgeldkatalog

#### 1.1 Vorbemerkung

Nach wie vor sind – auch nach Erhöhung der Bußgeldregelsätze – die Regelsätze im europäischen Ausland überwiegend gegenüber den deutschen Regelsätzen höher, wobei allerdings teilweise die Kontrolldichte im Ausland niedriger ist.

Neu ist die Unterscheidung im Bußgeldkatalog zwischen Delikten die vorsätzlich und fahrlässig begangen werden können (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstöße, etc.) und Delikten, die nur vorsätzlich begangen werden (so z. B. Handy-Benutzung, illegale Autorennen, etc.) Im Bußgeldkatalog ist nunmehr auch klargelegt, dass bei Delikten, welche fahrlässig und vorsätzlich begangen werden können, im Regelfall von fahrlässiger Begehung ausgegangen wird und bei einer vorsätzlichen Begehung die Geldbußen zu verdoppeln sind.

Die Regelungen sind seit 01.02.2009 in Kraft, wobei entscheidend der Zeitpunkt der Tat ist, nicht der Zeitpunkt der Ahndung durch einen Bußgeldbescheid oder ein Urteil.

#### 1.2 Wesentliche Änderungen der Bußgeldsätze

Zum Teil deutliche Erhöhungen ergeben sich insbesondere im Bereich der Geschwindigkeitsverstöße, der Vorfahrtsverletzungen, einschl. Rotlichtverstöße, der Verstöße beim Abbiegen, der falschen Straßenbenutzung, der Abstandsverstöße und des Fahrens unter Alkohol- und Drogeneinfluss.

Einzelheiten sind der Tabelle zu entnehmen.

Änderungen bei der Punktebewertung im Verkehrszentralregister und bei den angedrohten Fahrverboten haben sich nicht ergeben.

Die Erhöhungen im Einzelnen:

Bußgelder für	neu	alt
Unangepasste Geschwindigkeit, z. B. bei Regen oder Glätte	100,00 €	50,00 €
Rote Ampel überfahren	90,00 €	50,00 €
Überholt mit Gefährdung	100,00 €	50,00 €
Linksfahren	80,00 €	40,00 €

	<b>neu</b>	<b>alt</b>
Nichteinhalten des Mindestabstandes bei LKW	80,00 €	50,00 €
Illegale Kfz-Rennen für Teilnehmer	400,00 €	150,00 €
Illegale Kfz-Rennen für Veranstalter	500,00 €	200,00 €
Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen	80,00 €	50,00 €
Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot für Fahrer	75,00 €	40,00 €
Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot für Halter	380,00 €	200,00 €
Gefährliches Abbiegen	70,00 €	40,00 €
Gefährliches Wenden / Rückwärtsfahren	80,00 €	50,00 €

<b>Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften</b>	<b>neu</b>	<b>alt</b>
21 – 25 km/h zu schnell	80,00 €	50,00 €
26 – 30 km/h zu schnell	100,00 €	60,00 €
31 – 40 km/h zu schnell	160,00 €	100,00 €
41 – 50 km/h zu schnell	200,00 €	125,00 €
51 – 60 km/h zu schnell	280,00 €	175,00 €
61 – 70 km/h zu schnell	480,00 €	300,00 €
über 70 km/h zu schnell	680,00 €	425,00 €
<b>Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften</b>	<b>neu</b>	<b>alt</b>
21 – 25 km/h zu schnell	70,00 €	40,00 €
26 – 30 km/h zu schnell	80,00 €	50,00 €
31 – 40 km/h zu schnell	120,00 €	75,00 €
41 – 50 km/h zu schnell	160,00 €	100,00 €
51 – 60 km/h zu schnell	240,00 €	150,00 €
61 – 70 km/h zu schnell	440,00 €	275,00 €
über 70 km/h zu schnell	600,00 €	375,00 €

<b>Drängler</b>		
<b>Abstand in Meter bei mehr als 80 km/h</b>	<b>neu</b>	<b>alt</b>
< 5/10 v. halben Tacho	75,00 €	40,00 €
< 4/10 v. halben Tacho	100,00 €	60,00 €
< 3/10 v. halben Tacho	160,00 €	100,00 €
< 2/10 v. halben Tacho	240,00 €	150,00 €
< 1/10 v. halben Tacho	320,00 €	200,00 €
<b>Abstand in Meter bei mehr als 130 km/h</b>	<b>neu</b>	<b>alt</b>
< 5/10 v. halben Tacho	100,00 €	60,00 €
< 4/10 v. halben Tacho	180,00 €	100,00 €
< 3/10 v. halben Tacho	240,00 €	150,00 €
< 2/10 v. halben Tacho	320,00 €	200,00 €
< 1/10 v. halben Tacho	400,00 €	250,00 €

<b>Drogen und Alkoholverstöße</b>	<b>neu</b>	<b>alt</b>
erster Verstoß	500,00 €	250,00 €
zweiter Verstoß	1.000,00 €	500,00 €
dritter Verstoß	1.500,00 €	750,00 €
Null-Promille-Regel für Fahranfänger	250,00 €	125,00 €

## **2. Änderungen der Fahrerlaubnisverordnung**

Seit 29.10.2008 ist eine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und weiterer Gesetze im Straßenverkehrsrecht in Kraft.

Neben verschiedenen Regelungen zum Vollzug von Fahrverboten bzw. von Ausnahmen von einem Führerscheinentzug für einzelne Fahrerlaubnisklassen, hinsichtlich der formalen Erteilung der Fahrerlaubnis bzw. der Umschreibung der Fahrerlaubnis etc., haben sich vor allem folgende Neuregelungen für die Praxis ergeben.

### **2.1 Voraussetzungen für die Anordnung einer MPU**

Ausreichend für die Anordnung einer MPU kann jetzt bereits ein einzelner erheblicher Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften sein. Eine frühere Drogenabhängigkeit wird jetzt mit einer früheren Alkoholabhängigkeit bei der Frage, ob Eignungszweifel vorliegen, gleichgesetzt. In beiden Fällen wird die MPU Entscheidungsgrundlage für die Fahrerlaubnisbehörde.

Insbesondere die erste Neuregelung wird in der Praxis erhebliche Bedeutung haben. Noch nicht klar und von der Rechtsprechung in den nächsten Jahren sicherlich zu klären wird die Frage sein, was „erhebliche Verstöße“ sind, welche die Anordnung einer MPU rechtfertigen. Da eine allzu enge Auslegung des Begriffs „jeglicher Verstoß“ zu einer Flut von MPU-Anordnungen führen würde, wird man allerdings davon ausgehen müssen, dass die Verwaltung in der Praxis hier von dieser Möglichkeit nur mit Zurückhaltung Gebrauch machen wird. Die Tendenzen sind hier allerdings noch nicht abzusehen.

### **2.2 Bestimmungen im Zusammenhang mit der Fahrprüfung**

Die Notwendigkeit eine erneute Fahrprüfung abzulegen, wenn eine Fahrerlaubnis für mehr als 2 Jahre entzogen war, auf die Fahrerlaubnis verzichtet worden ist, oder die (befristete) Fahrerlaubnis abgelaufen ist, ist nunmehr ersatzlos entfallen. Die Neuerteilung ist jetzt zeitlich unbefristet möglich.

Dies gilt auch für die Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse aus EU- und EWR-Staaten. Auch bei einer Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse aus Nicht-EU- und EWR-Staaten ist die bisherige 3-Jahres-Frist entfallen, so dass, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, die Fahrerlaubnis auch nach Ablauf von 3 Jahren unter den in der Anlage 11 zur Fahrerlaubnisverordnung ausgeführten, erleichterten Bedingungen erteilt werden kann. Entfallen ist im Übrigen auch die 3-monatige Wartefrist nach dreimaligem Nichtbestehen der Fahrprüfung vor Ablegung der erneuten Prüfung.

### 3 Vollstreckung ausländischer Bußgeldentscheidungen

Bereits seit Jahren ein „Dauerbrenner“ ist ein Rahmenbeschluss der EU, wonach Bußgeldentscheidungen in allen EU-Ländern grenzübergreifend vollstreckt werden sollen. Nach wie vor ist es völlig unsicher, wie lange es dauern wird, bis eine praktische Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgt. Nach derzeitiger Planungslage soll angeblich der Rahmenbeschluss in diesem, oder Anfang des kommenden Jahres umgesetzt werden, was bedeuten würde, dass dann auch eine Vollstreckung ausländischer Bußgeldentscheidungen gegen den Betroffenen in Deutschland möglich ist.

Die Umsetzung wurde allerdings auch in den vergangenen Jahren jeweils „für das laufende Jahr“ angekündigt, so dass völlig offen ist, wann es zu einer entsprechenden Umsetzung kommen wird.

### 4 Neue Führerscheinklassen

Eine neue EU-Führerscheinrichtlinie ist in Arbeit, wonach verschiedene Führerscheinklassen neu definiert werden und teilweise auch neue Klassen eingeführt werden. Es handelt sich insbesondere um die Möglichkeit, neue „Unterklassen“ einzuführen, insbesondere im Bereich der motorisierten Zweiräder und der Kraftwagen. Auch wird der Umfang der Fahrerlaubnisse voraussichtlich leicht geändert, so beispielsweise die zulässigen Anhängermassen in der Klasse B, die Definition der unter die Klasse A1 fallenden Leichtkrafträder/dreirädrigen Kraftfahrzeuge (insbesondere beispielweise der Entfall der Begrenzung auf 80 km/h für 16- und 17-jährige), die Definition der (neuen) Klasse A2. Die Details sind allerdings noch nicht endgültig beschlossen, die Einführung in die neuen Klassen muss bis zum Jahr 2013 erfolgen. Die Umsetzung in deutsches Recht ist allerdings im Detail noch nicht erfolgt.

### 5 Anerkennung von „EG – Führerscheinen“

Neuerungen haben sich auch zu Gültigkeit und Gebrauch ausländischer Fahrerlaubnisse („EU-Führerschein“) ergeben.



Durch Inkrafttreten der 3. EU-Führerschein-Richtlinie zum 19.01.2009 wurde die Rechtslage hier jetzt geordnet. Man muss letztendlich jetzt zwei Zeitabschnitte unterscheiden:

### **5.1 Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis vor dem 19.01.2009**

In diesem Fall ist die Beurteilung nach der älteren, zweiten Führerscheinrichtlinie vorzunehmen. Grundsätzlich sind Fahrerlaubnisse im Inland anzuerkennen. Die Behörde kann die Anerkennung allerdings verweigern, wenn entweder das sog. Wohnsitzprinzip umgangen worden ist und sich dies aus dem Führerschein selbst ergibt, beispielweise also ein deutscher Wohnsitz in einem ausländischen Führerschein eingetragen ist, oder wenn die Umgehung des Wohnsitzprinzips sich aus unbestreitbaren Informationen des Ausstellerlandes ergibt. Weiter kann die Anerkennung verweigert werden, wenn die Fahrerlaubnis während einer in Deutschland laufenden Sperrfrist erworben wurde, sowie wenn nach Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis ein Verkehrsverstoß begangen wurde, welcher zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt hat, oder die Fahrerlaubnisbehörde das Recht, von ausländischen Fahrerlaubnissen Gebrauch zu machen, aberkannt hat.

### **5.2 Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis ab dem 19.01.2009**

Ausländische Fahrerlaubnisse, die nach Inkrafttreten der 3. EU-Führerscheinrichtlinie (19.01.2009) erteilt wurden, gelten im Inland nicht, wenn (irgendwann) zuvor im Inland die Fahrerlaubnis vorläufig, oder endgültig vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde entzogen wurde, oder wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis zur Vermeidung einer Maßnahme (Entzug) auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass inzwischen die „Hintertüre“ der EU-Fahrerlaubnis weitgehend verschlossen ist.

## **6. „Tattagsprinzip“ für den Punkteabbau**

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.09.2008 ist für den „Punkteabbau“ durch Nachschulungsseminare der Tattag entscheidend. Dies bedeutet also im Klartext, dass der bisher oft gegangene Weg, nach einem Verkehrsverstoß noch vor Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder des Urteils eine Nachschulung zu absolvieren und in den „Genuss“ des Punkteabbaus zu kommen, nicht mehr möglich ist, insbesondere, wenn ein Aufbauseminar absolviert werden soll um beispielsweise einen Führerscheinentzug wegen des Erreichens von 18 Punkten im Verkehrszentralregister zu vermeiden.

Das Seminar muss nunmehr beendet und die Teilnehmerbescheinigung ausgestellt sein, bevor ein weiterer Verkehrsverstoß begangen wird. Ansonsten ist der Punkteabzug zur Vermeidung eines Führerscheinentzugs nicht mehr möglich.

## II. Fahrräder im öffentlichen Straßenverkehr

### 1. Definition des Fahrrades

Ein Fahrrad ist jedes Fahrzeug mit (wenigstens) zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft der auf ihm befindlichen Personen, insbesondere mit Hilfe von Pedalen, oder Handkurbeln angetrieben wird. Zu den Fahrrädern im Sinne der Straßenverkehrsordnung gehören sowohl Liegeräder, als auch dreirädrige Fahrräder oder „Fahrradrikschas“. Nicht zu den Fahrrädern gehören Roller, oder Kinderfahrräder (dies sind „besondere“ Fortbewegungsmittel gem. § 24 Abs. 1 StVO). Fahrräder, die von Kindern zu Verkehrszwecken als normale Fortbewegungsmittel benutzt werden, zählen jedoch zu den Fahrrädern. Einräder sind Sportgeräte und keine Fahrräder. Sog. „Trailer-Bikes“, also sog. „Mitfahranhänger“ bzw. „Anhängerräder“ unterliegen den Fahrregeln für Radfahrer (insbesondere beispielsweise Kinderfahrräder), welches aus Rahmen, Hinterrad und Treteinrichtung besteht, welches aber statt einem Vorderrad mit einer Anhängervorrichtung für ein Erwachsenenfahrrad ausgestattet ist).

### 2. Fahrbahn- / Straßenbenutzung (§ 2 StVO)

Alle Fahrzeuge, also auch Fahrräder, müssen grundsätzlich die Fahrbahn benutzen (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz StVO). Radfahrer müssen in der Regel einzeln hintereinander fahren, „nebeneinander Fahren“ ist nur zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Auch Radfahrer müssen möglichst weit rechts fahren. Zulässig wird allerdings ein gewisser Abstand (ca. 0,8 – 1 m) zum Fahrbahnrand sein. Der höchst zulässige Abstand vom rechten Fahrbahnrand hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Sofern durchgehendes Fahren am rechten Fahrbahnrand nicht möglich ist (am rechten Fahrbahnrand in unregelmäßigen Abständen geparkte Fahrzeuge), so muss der Radfahrer nicht in jede Lücke einscheren, vielmehr darf er eine gerade Fahrlinie an den geparkten Fahrzeugen vorbei einhalten. Er muss nicht im Bankett fahren und darf auch beispielweise zu einem Bordstein einen ausreichenden Abstand mit den Pedalen einhalten.

### 3. Radwegbenutzungspflicht

Radfahrer müssen dann Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung entsprechend gekennzeichnet ist.



Wenn diese Verkehrszeichen nicht aufgestellt sind, handelt es sich nicht um „Sonderwege“ nach § 41 StVO und es besteht keine Benutzungspflicht. Der Benutzungspflicht unterfallen allerdings auch Radfahrstreifen, wenn diese durch eine durchgezogene Linie und eine Markierung mit Zeichen 237 gekennzeichnet sind.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Radwegbenutzungspflicht nur dann angeordnet werden darf, wenn eine gegenüber dem Normalmaß erheblich gesteigerte Gefahr für den Radfahrer oder andere Verkehrsteilnehmer vorliegt. Die Nutzungspflicht kann nur dann vertreten werden, wenn der Radweg selbst auch den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 2 StVO entspricht, ansonsten ist die Benutzung des Radweges dem Radfahrer nicht zumutbar und deshalb kann eine Benutzungspflicht auch nicht angeordnet werden.

Gefordert ist insbesondere, dass der Radweg frei von Hindernissen ist und einschließlich eines Sicherheitsraumes so breit ist, dass Radfahrer einander überholen können. Gemeinsame Geh- und Radwege sollen einschließlich eines Sicherheitsraumes so breit sein, dass Radfahrer in ausreichendem Abstand an Fußgänger vorbeifahren könnten.

Sofern der Radweg aufgrund seines Zustandes (Schlaglöcher, auch fehlender Winterdienst und hieraus resultieren tiefer Schnee oder Eis etc.) nicht gefahrlos benützt werden kann, braucht er nicht benützt werden. Wenn mit dem konkret benutzten Rad der Radweg unpassierbar ist (beispielsweise mit einem ausgesprochenen Rennrad die Benutzung eines geschotterten Radweges oder Benutzung eines schmalen Radweges mit einem Fahrrad mit Fahrradanhänger), ist die Benutzung des Radweges nicht zwingend. Benutzungspflichtige Radwege sind nicht zulässig in Tempo-30-Zonen.

Eine Benutzungspflicht kann auch für Radwege am linken Fahrbahnrand, also „entgegen der Fahrtrichtung“ angeordnet werden.

Wenn beide Radwege (links und rechts der Fahrbahn) gekennzeichnet sind, hat der Radfahrer die Wahl, welchen Radweg er benutzen will. Der Radweg muss aber für die Benutzung, entweder durch Beschilderung (Zeichen 237, 240, 241) gekennzeichnet sein, oder es muss durch das Zusatzverkehrszeichen „Radverkehr frei“, die Benutzung freigegeben sein. Ist ein Radweg vorhanden, aber nicht gekennzeichnet, darf er auf jeden Fall benutzt werden.

#### **4. Radfahrende Kinder**

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen den Gehweg mit Fahrrädern benützen (§ 2 Abs. 5, Satz 1 StVO) und zwar auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist.

Dies gilt auch dann, wenn nur links der Straße ein Gehweg verläuft, bei zwei Gehwegen kann wahlweise der rechte Weg benutzt werden.



Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung müssen auch Kinder in Begleitung Erwachsener den Gehweg benutzen, wobei umgekehrt eigentlich die Erwachsenen die Fahrbahn bzw. den ausgewiesenen Radweg zu benutzen haben. Die Verwaltungsvorschrift zu Abs. 5 Satz 1 StVO sieht allerdings vor, dass bei Benutzung eines Radweges durch Kinder nicht eingeschritten werden soll, wenn ein Kind unter 8 Jahren von einem radfahrenden Erwachsenen begleitet wird.

## **5. Schutzstreifen**

Ein Schutzstreifen ist ein durch eine Leitlinie (Zeichen 340) gekennzeichnete Teil der Fahrbahn mit dem Sinnbild „Fahrräder“, der allerdings nicht mit dem Verkehrszeichen 237 gekennzeichnet ist. Verkehrsteilnehmer (z. B. Kraftfahrzeuge) fahren vorschriftsgemäß (Rechtsfahrgebot!) wenn sie links des Schutzstreifens fahren, sie dürfen allerdings die Markierung des Schutzstreifens bei Bedarf überfahren. Hierbei dürfen Radfahrer allerdings nicht gefährdet werden. Radfahrer dürfen auf einem Schutzstreifen Fahrzeuge rechts überholen.

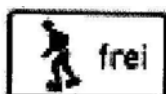
## **6. Radfahrer auf gemeinsamem Fuß- und Radweg**

Auch auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen gilt das Rechtsfahrgebot. Da es allerdings kein „Rechtsgebot“ für Fußgänger gibt, wird letztendlich die Benutzung eines gemeinsamen Fuß- und Radwegs durch das Gebot allgemeiner Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 1 StVO) bestimmt. Radfahrer sind zur besonderen Rücksichtnahme auf Fußgänger verpflichtet. Fußgänger müssen nicht fortwährend nach von hinten kommenden Radfahrern Umschau halten, sie dürfen einen gemeinsamen Geh- und Radweg frei benutzen und darauf vertrauen, dass von hinten sich nähernde Radfahrer durch Glockenzeichen auf sich aufmerksam machen. Die Fußgänger sind allerdings dann auch verpflichtet, eine Durchfahrmöglichkeit frei zu geben.

Soweit Fuß- und Radwege getrennt sind (Zeichen 241 – weißer Trennstreifen zwischen Fuß- und Radweg), besteht keine gesteigerte Rücksichtnahmepflicht. Jedem Kreis der Verkehrsteilnehmer ist hier ein Teil des Weges als Benutzungsfläche zugewiesen. Der Radfahrer wird aber ggf. gehalten sein, sich in angemessener Entfernung von einem auf dem Radweg befindlichen Fußgänger durch Klingelzeichen bemerkbar zu machen.

Soweit sich Inlineskater auf dem Radweg bzw. auf dem Fuß- und Radweg befinden, so lässt sich wohl eine besondere Rücksichtnahmepflicht des Radfahrers gegenüber dem Inlineskater nicht begründen (schon aufgrund vergleichbarer Geschwindigkeit und eines ähnlichen Gefahrenpotentials). Hier gilt für den Radfahrer allerdings ebenfalls das generelle Rechtsfahrgebot und im Verhältnis untereinander das allgemeine Rücksichtnahmegebot nach § 1 Abs. 1 StVO.

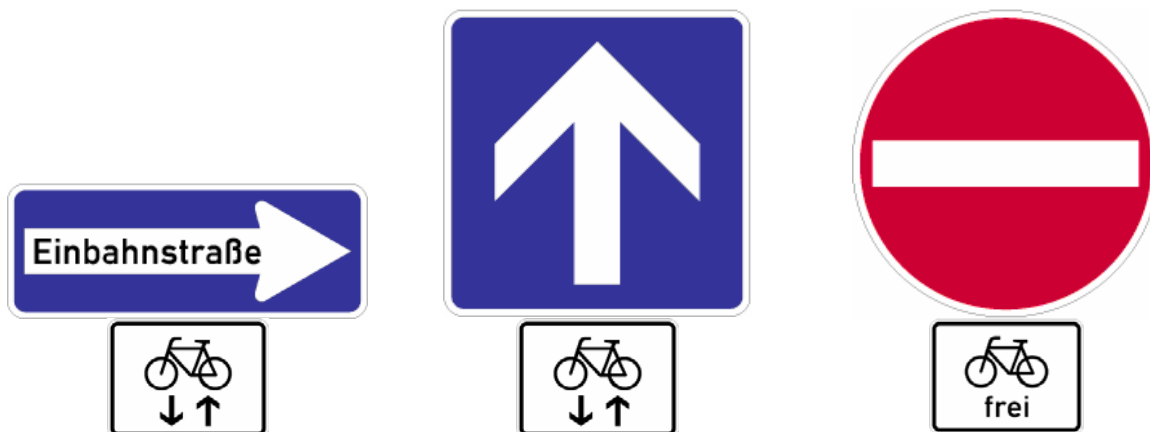
Sport und Spiel – wozu auch das Inlineskaten gehört – ist zukünftig auch auf Radwegen möglich, wenn dies durch ein Zusatzschild mit der entsprechenden Sportart erlaubt wird, beispielsweise ein Zusatzschild für Inlineskaten und Rollschuhfahren.



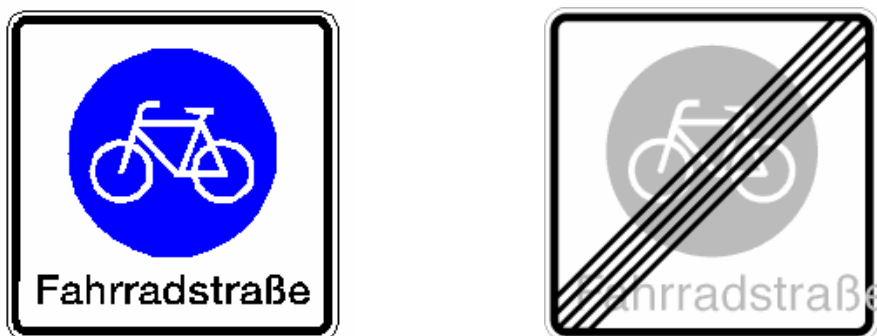
Allerdings bedeutet die zugelassene Sportausübung (Inlineskaten, Rollschuhfahren) auch, dass der Skater/Rollschuhfahrer sich unter besonderer Rücksichtnahme auf die übrigen Verkehrsteilnehmer am rechten Rand in Fahrtrichtung bewegt und Anderen das Überholen ermöglicht.

## 7. Benutzung von Einbahnstraßen

Die Anordnung der grundsätzlich vorgeschriebenen Fahrtrichtung innerhalb einer Einbahnstraße durch Zeichen 220 gilt auch für Radfahrer. Soweit in einer Einbahnstraße mit geringer Verkehrsbelastung die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h oder weniger begrenzt ist, so kann durch ein Zusatzschild Fahrradverkehr in der Gegenrichtung zugelassen werden.



## 8. Fahrradstraße



Es besteht die Möglichkeit sog. Fahrradstraßen auszuweisen. Andere Fahrzeuge als Fahrräder dürfen derartige Fahrradstraßen nur benutzen, wenn dies durch ein Zusatzschild (z. B. Anliegerverkehr frei, o. ä.) erlaubt ist. Die Höchstgeschwindigkeit für die Fahrradstraßen ist mit 30 km/h festgelegt.

Die Ausweisung von Fahrradstraßen wird letztendlich nur dort in Betracht kommen, wo Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Auf Fahrradstraßen dürfen Radfahrer auch dann nebeneinander fahren, wenn sich dadurch eine gewisse Verkehrsbehinderung ergibt, wenn nicht ein Überholen durch andere Fahrzeuge völlig unmöglich wird. Ansonsten gelten die sonstigen Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen über die Vorfahrt.

Anzutreffen sind derartige Fahrradstraßen in wohl überwiegend städtischen Bereichen.

### **9. Fußgängerzone/verkehrsberuhigter Bereich/Radfahrer auf Gehwegen**



In Fußgängerzonen ist das Radfahren grundsätzlich verboten, kann allerdings durch ein Zusatzschild erlaubt werden. In diesem Fall darf allerdings nur mit Schrittgeschwindigkeit in der Zone gefahren werden, auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO).

In verkehrsberuhigten Bereichen sind Fahrräder, ebenso wie anderer Fahrzeugverkehr zulässig, müssen aber auch hier Schrittgeschwindigkeit einhalten.

Auf Fußgängerwegen ist das Fahrrad grundsätzlich zu Schieben, durch Zusatzschild „Radfahrer frei“ darf jedoch die Benutzung des Gehweges durch Radfahrer gestattet werden. Auch hier ist dann allerdings Schrittgeschwindigkeit einzuholen.

### **10. Geschwindigkeit (§ 3 StVO)**

Die Bestimmungen über die Geschwindigkeit gelten für Radfahrer genauso wie für andere Verkehrsteilnehmer. Grundsätzlich muss der Radfahrer innerhalb der übersehbaren Strecke anhalten können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 StVO).

Dies gilt grundsätzlich auch bei Nacht, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Lichtenlagen durchschnittlicher Fahrräder nicht geeignet sind, die Fahrbahn ausreichend zu beleuchten. Das OLG Nürnberg hat aber beispielweise in einem Urteil vom 07.04.2004 entschieden, dass bei Ausleuchtung einer Strecke von ca. 4 Metern eine Geschwindigkeit von 20 – 25 km/h deutlich zu schnell ist. Entscheidend dürfte letztendlich sein, ob noch andere Lichtquellen in der Lage sind, die Fahrbahn zu beleuchten.

Da die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h innerorts (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO) für

„Kraftfahrzeuge“ gilt, gilt wohl die grundsätzliche Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts nicht für Radfahrer. Ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung allerdings durch Zeichen (z. B. Zeichen 274) angeordnet, gilt dies auch für Radfahrer.



Das OLG Karlsruhe hat allerdings entschieden, dass ein Radfahrer nicht unangemessen schnell fahren darf, da andere Verkehrsteilnehmer nicht erwarten, dass sich Radfahrer mit Geschwindigkeiten nähern, die üblicherweise nur von motorisierten Fahrzeugen erreicht werden. Ein Radfahrer müsse sich an der Geschwindigkeit orientieren, die andere Verkehrsteilnehmer „von einem Radfahrer erwarten“.

### **11. Überholen (§ 5 StVO)**

Soweit Radfahrer durch andere Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeug) überholt werden, muss ein gewisses Ausschwenken des Rades berücksichtigt werden (insbesondere z. B. an Steigungen, auch bei Wind oder Glätte). Seitenabstand zu einem Radfahrer durch ein Kfz muss – auch wenn der Radfahrer sicher und einwandfrei fährt – nach der Rechtsprechung mindestens 1,5 – 2 Meter, je nach Geschwindigkeit, betragen.

Dies gilt allerdings nicht für das Überholen von Radfahrern durch Radfahrer. Hier sind die Umstände des Einzelfalles entscheidend. Beeinträchtigungen des Überholens durch einen überholenden Radfahrer sind sicherlich geringer als durch einen überholenden PKW. Jedenfalls darf auf einem 1,70 Meter breiten Radweg ein Radfahrer überholen, wenn er die Überholabsicht durch Klingeln angezeigt hat und der Vorausfahrende dies auch erkennbar wahrgenommen hat. Auf schmalen Radwegen ist ein für den Überholten überraschendes Überholen sicherlich nicht zulässig. Jedenfalls muss das Überholen in solchen Fällen durch Klingeln angekündigt werden, notfalls muss der nachfolgende Radfahrer hinterherfahren, bis der Überholvorgang gefahrlos eingeleitet werden kann.

Auf einem Radweg braucht ein überholender Radfahrer allerdings nicht mit plötzlichem Linksabbiegen des vorausfahrenden Radfahrers zu rechnen.

Ein Seitenabstand von mindestens 1 Meter zwischen einem PKW und einem Fahrrad ist auch im Begegnungsverkehr einzuhalten.

Soweit ausreichend Platz vorhanden ist, dürfen Radfahrer auch Fahrzeuge, welche beispielweise vor einer roten Ampel warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen. Dies gilt allerdings nur für den rechten Fahrstreifen, es ist also nicht erlaubt auf einer mehrspurigen Straße bzw. im Bereich von Abbiegespuren in mehrere Richtungen zwischen zwei Fahrzeugreihen sich „Durchzuschlängeln“.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich allerdings keine Verpflichtung des Kraftfahrers, sich so einzuordnen, dass an der rechten Seite Radfahrer vorbeifahren können.

Mäßige Geschwindigkeit beim Rechtsüberholen bedeutet allerdings maximal eine Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h.

Eine Folge der inzwischen angeordneten Zulässigkeit des „Rechtsüberholens“ ist, dass bestimmte Fahrzeuge (z. B. LKW) nunmehr besondere Spiegel auf der Beifahrerseite aufweisen müssen, um neben dem Fahrzeug befindliche Radfahrer erkennen zu können.

## **12. Fahrstreifenbenutzung**

Gem. § 7 StVO dürfen grundsätzlich Kraftfahrzeuge auf mehrspurigen Fahrbahnen die Fahrbahn frei wählen. Dies gilt allerdings nicht für andere Fahrzeuge, demgemäß müssen Fahrräder das Rechtsfahrgebot beachten, indem sie auf dem rechten Fahrstreifen äußerst rechts fahren.

## **13. Vorfahrt (§ 8 StVO)**

Die Vorschriften über die Vorfahrt gelten grundsätzlich auch für Radfahrer. Soweit an einer Kreuzung oder Einmündung die Vorfahrt durch Verkehrszeichen geregelt ist, schließt die Vorfahrtsregelung auch Radwege ein und zwar auch dann, wenn das Vorfahrtszeichen zwischen Fahrbahn und Radweg steht. Der Radfahrer hat insbesondere auch dann Vorfahrt gegenüber kreuzenden und einbiegenden Fahrzeugen, wenn er den linken von zwei Radwegen benutzt, auch wenn dieser nicht für die Gegenrichtung freigegeben ist. Es gelten für die Vorfahrt die gleichen Regelungen wie für Kraftfahrzeuge.

## **14. Abbiegen (§ 9 StVO)**

Die Abbiegeabsicht ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen. Bei Radfahrern müssen Handzeichen gegeben werden, wobei das Handzeichen genügend lange gegeben werden muss, oder genügend oft wiederholt werden muss. Unmittelbar vor dem Abbiegen muss ein deutliches Handzeichen gegeben werden. Dies gilt auch beim Verlassen eines Kreisverkehrs, oder bei Benutzung der abknickenden Vorfahrtsstraße (wie auch für andere Verkehrsteilnehmer).

Grundsätzlich ist der Abbiegevorgang so zu gestalten, dass auf der rechten Seite der gleichen Richtung der abbiegenden Fahrzeuge abzubiegen ist, wenn dort ausreichend Raum vorhanden ist.

Beim Linksabbiegen müssen Radfahrer sich nicht mehr nach links einordnen. Wenn sie sich allerdings links einordnen, müssen sie an der rechten Seite der übrigen Linksabbieger bleiben. Statt sich links einzuordnen, können Radfahrer auch die Fahrbahn hinter der Kreuzung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren („indirektes Linksabbiegen“). Wenn Radwege vorhanden sind, darf der Radfahrer sich auf der Fahrbahn einordnen, außer wenn durch eine Radwegführung (Fahrbahnmarkierung, die einen über die Kreuzung führenden Radweg in bestimmter Weise über die Kreuzung fortsetzt) vorhanden ist. Diese ist zu befolgen.

Wird der Weg des „indirekten Linksabbiegens“ gewählt, so ist dies nicht mehr ein Abbiegevorgang im eigentlichen Sinne, sondern eine (zweifache) Fahrbahnquerung.

Wer Abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, dies gilt auch für entgegenkommende Radfahrer, wenn diese auf, oder neben der Fahrbahn fahren. Insbesondere gilt dies also auch für Radfahrer auf einem Radweg parallel zur Fahrbahn, auch wenn der Radweg beispielsweise durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt ist. Wieweit der Radweg von der Fahrbahn entfernt sein darf, damit der Vorrang des Radfahrers noch gilt, ist umstritten. Im Zweifel sollten sich hier beide Beteiligte an das Rücksichtnahmegebot orientieren.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 9 Abs. 3 StVO ist in Zweifelsfällen allerdings dem Radfahrer durch entsprechende Beschilderung eine Wartepflicht aufzuerlegen.

### **15. Einfahren und Anfahren (§ 10 StVO)**

§ 10 StVO sieht vor, dass, wer von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein in die Fahrbahn einfahren will, sich so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für Radfahrer, die von einem Radweg oder einem Seitenstreifen auf die Fahrbahn einbiegen. Die Vorschrift soll aber nur dann gelten, wenn der Radfahrer den Radweg verlässt um, statt auf dem Radweg, auf der Fahrbahn weiterzufahren. § 10 StVO soll nicht gelten, wenn der Radfahrer bei Unterbrechung des Radweges am Ende einfach geradeaus auf der Fahrbahn weiter fährt. Aus Gründen des Eigenschutzes ist dem Radfahrer allerdings auch an solchen Stellen besondere Vorsicht zu empfehlen.

### **16. Halten und Parken– Abstellen von Fahrrädern auf öffentlichen Flächen**

Grundsätzlich ist auch das Abstellen von Zweirädern (Fahrrädern), Parken im Sinne der Bestimmung der StVO.

Überwiegend wird allerdings davon ausgegangen, dass nicht alle in der StVO getroffenen Regelungen über das Parken auch für Fahrräder gelten.

Das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen oder anderen für den Fußgängerverkehr bestimmten Flächen ist grundsätzlich eine straßenverkehrsrechtlich zugelassene Nutzung. Schließlich ist auch das Schieben eines Fahrrades auf dem Gehweg grundsätzlich zulässig und auch verkehrüblich. Entscheidend dürften aber im Zweifelsfall die Umstände des Einzelfalls sein, insbesondere ob eine Beeinträchtigung, oder gar Gefährdung des Fußgängerverkehrs entsteht.

Ein auf der Fahrbahn angeordnetes Halteverbot gilt auch für Fahrräder.

### **17. Ein- und Aussteigen (§ 14 StVO)**

Wer ein- und aussteigt muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch gegenüber Radfahrern, insbesondere zu einem Radweg hin darf die Tür eines Fahrzeugs nur vorsichtig und „zentimeterweise“ geöffnet werden. Insbesondere bei dichtem Verkehr ist stets damit zu rechnen, dass Radfahrer einen zu geringen Seitenabstand einhalten, oder rechts überholen. Sofern erkennbar sich ein Radfahrer von hinten nähert, darf die Tür nicht geöffnet werden, bevor er vorbeigefahren ist. Die Einhaltung eines zu geringen Seitenabstandes kann eine Mitschuld des Radfahrers begründen. Bei dichtem Verkehrs wurde jedoch ein Seitenabstand von 35 cm zu einem parkenden Transporter als nicht zu gering angesehen. Bei einem „Durchschlängeln“ durch haltende und parkende Fahrzeuge ohne Sicherheitsabstand wird man möglicherweise von einer Mitverursachung ausgehen müssen.

### **18. Warnzeichen (§ 16 StVO)**

Warnzeichen dürfen gem. § 16 Abs. 1 StVO nur zum Überholen außerhalb geschlossener Ortschaften gegeben werden, oder angesichts einer Gefahr für „sich oder andere“.

Gem. § 1 Abs. 2 StVO müssen Warnzeichen gegeben werden bei absehbarer Schädigung, Gefährdung oder Behinderung Dritter.

Als Ausrüstung und Gegenstand eines Fahrrads gem. § 64 a StVZO ist eine „helltönende Glocke“ Vorschrift.

Insbesondere bei Annähern an Fußgänger oder andere Radfahrer, zum Ankündigen des Überholens anderer Radfahrer oder bei sonstiger Gefahr durch das (weitgehend geräuschlose) Annähern eines Fahrrads wird sich eine Verpflichtung zum Klingeln ergeben.

### **19. Vorschriften über die Beleuchtung (§ 17 StVO)**

Wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, insbesondere bei Dämmerung und Dunkelheit sind vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Gem. § 67 StVZO sind funktionierende Beleuchtungseinrichtungen vorgeschrieben, und zwar auch am Tage und auch dann, wenn das Fahrzeug nur tagsüber benutzt wird. Eine ständige Kontrolle ist allerdings nicht erforderlich. Wenn vor Antritt der Fahrt die Funktion des Lichts (insbesondere des Schlusslichts) geprüft wurde, brauchen auch unterwegs keine weiteren Kontrollen zu erfolgen. Kommt es zu einem Verkehrsunfall mit einem ohne Licht fahrenden Radfahrer spricht der Anschein für ein erhebliches Verschulden des Radfahrers. Die Beleuchtungspflicht gilt allerdings nicht für Fahrräder, die von Fußgänger mitgeführt (geschoben) werden.

### **20. Mitnahme von Personen (§ 21 StVO)**

Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren mitgenommen werden, und zwar nur von mindestens 16 Jahre alten Personen und auch nur dann, wenn besondere Sitze vorhanden sind und dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können (§ 21 StVO). Die Beschränkung auf bis zu 7 Jahre alte Kinder ergibt sich daraus, dass bei größeren und damit auch schwereren Kindern das sichere Führen des Fahrrads nicht mehr gewährleistet ist.

Von Vorschriften der Mitnahme anderer Personen nicht umfasst sind Tandems, da hier jeder auf dem Rad Sitzende als Fahrer anzusehen ist. Die Mitfahrer werden jedenfalls nicht im Sinne von § 21 Abs. 3 StVO „mitgenommen“ (auch wenn diese sich möglicherweise ohne eigenen Kraftbeitrag mitnehmen lassen).

Umstritten sind die Vorschriften, die für die Mitnahme von Personen auf Fahrrädern für sog. „Fahrradrikschas“ gelten. Teils werden von Straßenverkehrsbehörden Ausnahmegenehmigungen für die Personenbeförderung erteilt. Grundsätzlich wird man aber wohl vom Zweck der Vorschrift des § 21 StVO ausgehen müssen, welcher eigentlich nur den Schutz der mitgenommenen Person im Hinblick auf das besondere Betriebsrisiko eines „einspurigen Fahrrads“ schützt. Insbesondere ist hier natürlich die erhebliche Kippgefahr beim Transport einer weiteren Person zu berücksichtigen. Diese Risiken bestehen nicht bei einer Mitnahme auf einem mehrspurigen (3- oder 4-rädrigem) Fahrrad. Man wird wohl davon ausgehen müssen, dass die Vorschriften für „Fahrradrikschas“ nicht gelten.

Grundsätzlich dürfen an Fahrrädern Anhänger mitgeführt werden. Dies betrifft grundsätzlich zunächst Lastanhänger. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 dürfen zwar auf Anhängern keine Personen auf der Ladefläche befördert werden. Man wird allerdings davon ausgehen müssen, dass beim Fahrradanhänger, welcher so konstruiert und ausgerüstet ist, dass besondere und sichere Sitze für Kinder fest eingebaut sind, es sich um einen Personenanhänger handelt und demgemäß in diesem Anhänger die Beförderung der angegebenen Anzahl von Personen zulässig sind.

Die Neuregelung des § 21 Abs. 3 trägt dem auch dadurch Rechnung, dass bestimmt ist, dass „hinter Fahrrädern in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind“ bis zu 2 Kinder mitgenommen werden dürfen. Voraussetzung ist allerdings wiederum, dass der Radfahrer selbst mindestens 16 Jahre alt ist. Soweit es sich um die Beförderung eines behinderten Kindes in einem entsprechenden Anhänger handelt, gilt die Beschränkung auf das vollendete 7. Lebensjahr nicht.

## **21. Helmpflicht (§ 21a StVO)**

Die in der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Helmpflicht (§ 21a Abs. 2 Satz 1 StVO) gilt nur für Fahrer und Beifahrer von Krafträdern. Für Fahrräder gibt es eine in der StVO vorgesehene Helmpflicht nicht.

Kommt es allerdings zu einem Unfall mit Kopfverletzungen, der durch einen Dritten verursacht wurde, muss sich der Radfahrer möglicherweise ein Mitverschulden anrechnen lassen, insbesondere wenn er sich als „sportlicher“ Fahrer besonderen Risiken aussetzt oder aufgrund von Unerfahrenheit ein gesteigertes Gefährdungspotential besteht.

Da sich das Tragen von Helmen zunehmend auch unter Radfahrern durchsetzt, ist wohl damit zu rechnen, dass in Zukunft auch für den „normalen“ Radfahrer die Rechtsprechung davon ausgehen wird, dass das Tragen eines Helmes zumutbarer Schutz eigener Interessen ist und deshalb umgekehrt bei einer Verletzung, welche auf einen fehlenden Helm (teilweise) zurückzuführen ist, ein gewisses Mitverschulden besteht.

Eine gefestigte Rechtsprechung hierzu existiert jedoch noch nicht.



## 22. Ladung (§ 22 StVO)

Die Vorschriften über die Sicherung von Ladung auf Fahrzeugen gelten grundsätzlich auch für Ladung, die auf dem Fahrrad transportiert wird. Grundsätzlich darf geeignete Ladung (beispielsweise Einkaufstaschen, Koffer, Körbe) auf einem Fahrrad mitgeführt werden. Die Ladung muss allerdings verkehrssicher verstaut und befestigt werden und darf die Fahrsicherheit nicht beeinträchtigen. Ob dies der Fall ist, ist letztendlich eine Frage des Einzelfalles. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere neben der notwendigen sicheren Befestigung auch, ob die ordnungsgemäße Bedienung des Rades beeinträchtigt wird und durch die Eigenart der Ladung (beispielsweise Größe und Gewicht) die Fahrstabilität massiv beeinträchtigt wird.

## 23. Sonstige Pflichten, vorschriftsmäßiger Zustand des Fahrrades

Sowohl der Fahrzeughalter als auch der Fahrer eines Fahrzeugs sind für einen vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs verantwortlich.

Ob ein Fahrzeug vorschriftsmäßig, bemisst sich nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrsulassungordnung (StVZO). Von Bedeutung sind insbesondere hier folgende Bestimmungen:

### **§ 64a StVZO -- Einrichtungen für Schallzeichen**

<sup>1</sup>Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein; ausgenommen sind Handschlitten. <sup>2</sup>Andere Einrichtungen für Schallzeichen dürfen an diesen Fahrzeugen nicht angebracht sein. <sup>3</sup>An Fahrrädern sind auch Radlaufglocken nicht zulässig.

### **§ 65 StVZO -- Bremsen**

(1) <sup>1</sup>Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. <sup>2</sup>Fahrräder müssen 2 voneinander unabhängige Bremsen haben. <sup>3</sup>Bei Handwagen und Schlitten sowie bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur im Fahren Arbeit leisten können (z.B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen), ist eine Bremse nicht erforderlich.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

### **§ 67 StVZO -- Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern**

(1) <sup>1</sup>Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte mit einer Lichtmaschine ausgerüstet sein, deren Nennleistung mindestens 3 W und deren Nennspannung 6 V beträgt (Fahrbeleuchtung). <sup>2</sup>Für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlussleuchte darf zusätzlich eine Batterie mit einer Nennspannung von 6 V verwendet werden (Batterie-Dauerbeleuchtung). <sup>3</sup>Die beiden Betriebsarten dürfen sich gegenseitig nicht beeinflussen.

(2) <sup>1</sup>An Fahrrädern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. <sup>2</sup>Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. <sup>3</sup>Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein. <sup>4</sup>Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein.

(3) <sup>1</sup>Fahrräder müssen mit einem nach vorn wirkenden Scheinwerfer für weißes Licht ausgerüstet sein. <sup>2</sup>Der Lichtkegel muss mindestens so geneigt sein, dass seine Mitte in 5 m Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. <sup>3</sup>Der Scheinwerfer muss am Fahrrad so angebracht sein, dass er sich nicht unbeabsichtigt verstellen kann. <sup>4</sup>Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein.

- (4)** <sup>1</sup>Fahrräder müssen an der Rückseite mit
1. einer Schlussleuchte für rotes Licht, deren niedrigster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht weniger als 250 mm über der Fahrbahn befindet,
  2. mindestens einem roten Rückstrahler, dessen höchster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn befindet, und
  3. einem mit dem Buchstaben "Z" gekennzeichneten roten Großflächen-Rückstrahler ausgerüstet sein. <sup>2</sup>Die Schlussleuchte sowie einer der Rückstrahler dürfen in einem Gerät vereinigt sein. <sup>3</sup>Beiwagen von Fahrrädern müssen mit einem Rückstrahler entsprechend Nummer 2 ausgerüstet sein.
- (5)** <sup>1</sup>Fahrräder dürfen an der Rückseite mit einer zusätzlichen, auch im Stand wirkenden Schlussleuchte für rotes Licht ausgerüstet sein. <sup>2</sup>Diese Schlussleuchte muss unabhängig von den übrigen Beleuchtungseinrichtungen einschaltbar sein.
- (6)** Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein; nach der Seite wirkende gelbe Rückstrahler an den Pedalen sind zulässig.
- (7)** <sup>1</sup>Die Längsseiten müssen nach jeder Seite mit
1. mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades oder
  2. ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades kenntlich gemacht sein. <sup>2</sup>Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der Absicherungsarten dürfen Sicherungsmittel aus der anderen Absicherungsart angebracht sein. <sup>3</sup>Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen.
- (8)** Zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.
- (9)** <sup>1</sup>Der Scheinwerfer und die Schlussleuchte nach Absatz 4 dürfen nur zusammen einschaltbar sein. <sup>2</sup>Eine Schaltung, die selbsttätig bei geringer Geschwindigkeit von Lichtmaschinenbetrieb auf Batteriebetrieb umschaltet (Standbeleuchtung), ist zulässig; in diesem Fall darf auch die Schlussleuchte allein leuchten.
- (10)** In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.
- (11)** Für Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als 11 kg beträgt, gilt abweichend Folgendes:
1. für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlussleuchte brauchen an Stelle der Lichtmaschine nur eine oder mehrere Batterien entsprechend Absatz 1 Satz 2 mitgeführt zu werden;
  2. der Scheinwerfer und die vorgeschriebene Schlussleuchte brauchen nicht fest am Fahrrad angebracht zu sein; sie sind jedoch mitzuführen und unter den in § 17 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung beschriebenen Verhältnissen vorschriftsmäßig am Fahrrad anzubringen und zu benutzen;
  3. Scheinwerfer und Schlussleuchte brauchen nicht zusammen einschaltbar zu sein;
  4. an Stelle des Scheinwerfers nach Absatz 1 darf auch ein Scheinwerfer mit niedrigerer Nennspannung als 6 V und an Stelle der Schlussleuchte nach Absatz 4 Nr. 1 darf auch eine Schlussleuchte nach Absatz 5 mitgeführt werden.
- (12)** Rennräder sind für die Dauer der Teilnahme an Rennen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 11 befreit.

Umstritten ist, ob es zulässig ist, während des Radfahrens einen Walkman zu tragen oder Musik zu hören. Einschlägig ist hier § 23 Abs. 1 Satz 1 StVO. Der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass Sicht und Gehör nicht durch „Besetzung, Tiere, Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs“ beeinträchtigt wird.

Ein Teil der Rechtsprechung (so z. B. OLG Köln) sieht die Benutzung eines Walkmans auf dem Fahrrad dann als unzulässig an, wenn die Lautstärke zu einer Gehörbeeinträchtigung führt. Diese Rechtsprechung ist nicht unumstritten. In der Literatur wird die Rechtsprechung insbesondere aus dem Grund kritisiert, weil es sich bei einem Walkman eben nicht um ein in die Norm des § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO fallendes Gerät handelt.

Die Benutzung eines Mobiltelefons ist gemäß § 23 Abs. 1a StVO dem „Fahrzeugführer“ verboten. Dies gilt nicht nur für Kraftfahrzeuge, sondern auch für Radfahrer.

Nicht zulässig ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 StVO das Anhängen an Kraftfahrzeuge wegen der damit verbundenen Gefahr, ebenso dürfen Radfahrer auch nicht freihändig fahren (§ 23 Abs. 3 Satz 2 StVO). Freihändig fahren bedeutet das Loslassen des Lenkers mit beiden Händen. Das Fahren mit einer Hand ist zulässig.

Auch die Füße dürfen nur dann von den Pedalen genommen werden, wenn der Straßenzustand dies erfordert (beispielsweise Pfütze auf der Fahrbahn oder ähnliches).

#### **24. Radfahrer und Zebrastreifen (§ 26 StVO)**

In der Rechtsprechung umstritten ist, ob das Privileg des Fußgängers, welchem an Fußgängerüberwegen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 StVO das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen ist, auch für Radfahrer gilt.

Ein Teil der Rechtsprechung (so OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.04.1996) gewährt auch dem auf dem Zebrastreifen fahrenden Radfahrer den gleichen Schutz wie einem Fußgänger, wonach dieser Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr hat. Allerdings hat das gleiche Gericht in einem neueren Beschluss klargestellt, dass § 26 Abs. 1 StVO nicht anzuwenden sei, wenn der Radfahrer den Fußgänger überfährt. Lediglich wenn der Radfahrer über den Fußgängerweg „schiebt“, gelte für ihn der gleiche Vorrang wie für den Fußgänger. Eine andere Entscheidung (KG Berlin) hält es auch für zulässig, dass der Radfahrer mit einem Fuß auf das Pedal steigt und über den Fußgängerüberweg „rollert“.

Die teilweise etwas gegensätzliche Rechtsprechung ist wohl so zusammenzufassen, dass ein fahrender Radfahrer auf einem Fußgängerüberweg keinen Vorrang gegenüber dem anderen Fahrzeugverkehr hat, insbesondere da für Radfahrer besondere Schutzräume (Radwege etc.) existieren und der Fußgängerüberweg den Fußgängern vorbehalten bleiben soll, und letztendlich auch die Kraftfahrer sich nur auf querende Fußgänger mit entsprechend niedriger Geschwindigkeit, nicht jedoch auf wesentlich schneller fahrende Radfahrer einstellen.

Andererseits ist ein Radfahrer, der sein Rad schiebt, als Fußgänger anzusehen und hat entsprechende Schutzrechte aus § 26 StVO.

Allerdings wird das Überqueren des Fußgängerwegs durch einen (fahrenden) Radfahrer nicht schlichtweg unzulässig sein. Lediglich den Vorrang gegenüber dem übrigen Fahrzeugverkehr wird er nicht in Anspruch nehmen können. Allerdings wird auch hier das Rücksichtnahmegebot des § 1 StVO eingreifen, wonach mit Rücksicht auf Fußgänger ein Fußgängerüberweg nur langsam fahrend überfahren werden darf.

#### **25. Radfahren im geschlossenen Verband / übermäßige Straßenbenutzung**

Mehr als 15 Radfahrer dürfen (müssen aber nicht) einen geschlossenen Verband bilden. In diesem Fall dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Eine Erlaubnis hierzu ist nicht erforderlich.

Das Abhalten von Radrennen oder Radtouren mit mehr als 100 Teilnehmern ist dagegen erlaubnispflichtig (§ 29 Abs. 2 StVO).

## **26. Tiere (§ 28 StVO)**

Von Fahrrädern aus dürfen lediglich Hunde geführt werden. Ob diese angeleint werden dürfen oder müssen, hängt vom Einzelfall ab. Auf Straßen mit mäßigem Verkehr genügen bei entsprechend gehorsamen Hunden auch Zuruf und Zeichen zur Steuerung des Hundes. Nicht zulässig ist es jedoch, die Leine am Fahrrad zu befestigen (z. B. durch Umwickeln des Fahrradlenkers mit der Leine). Die Leine muss im Gefahrenfall schnell gelöst werden können, dies wird letztendlich bedeuten, dass der Hund tatsächlich mit der Hand an der Leine zu führen ist.

Empfehlenswert wird das Führen eines Hundes vom Fahrrad nur dann sein, wenn dies von der Verkehrslage her vertretbar ist und das Tier auch entsprechend „verkehrsgewohnt“ ist.

Aus Gründen des Tierschutzes dürfen auch nur entsprechend geeignete Hunde vom Fahrrad aus geführt werden, also insbesondere im Regelfall wohl größere und schnell laufende Hunde. Ansonsten dürfte das Mitführen eines Hundes vom Fahrrad aus sich aus Tierschutzgründen verbieten.

## **27. Sport und Spiel (§ 31 StVO)**

Sport und Spiel auf Fahrbahn und Seitenstreifen sind nur auf dafür zugelassenen Straßen erlaubt. Dies bedeutet z. B. dass das Fahren mit Einrädern auf Fahrbahn und Seitenstreifen nicht zulässig ist, da diese keine Fahrräder, sondern Sportgeräte sind.

Man wird allerdings davon ausgehen müssen, dass unter die Bestimmung des § 31 StVO nicht das „sportliche Fahren“ mit dem Fahrrad fällt. Ein sportliches Fahren unterfällt dem allgemein üblichen Gebrauch von Fahrrädern, solange sich nicht durch das Fahren an sich ein grob verkehrswidriges Verhalten ergibt.

## **28. Wechsellichtzeichen (Ampeln) (§ 37 StVO)**

Lichtzeichen, die die Abbildung eines Radfahrers zeigen, gelten nur für Radfahrer. Sie sind allerdings nur dann für Radfahrer maßgebend, wenn diese den zugehörigen Radweg benutzen. Wird statt des Radweges zulässigerweise die Fahrbahn benützt, gelten die für die Fahrbahn aufgestellten Lichtzeichen. Soweit Ampeln ohne besonderes Symbol vorhanden sind, gelten diese vollumfänglich auch für Radfahrer. Steht die Ampel zwischen Radweg und Fahrbahn, so kommt es auf die Gesamtsituation und den Einzelfall an, ob die Ampel auch für den Radweg gilt. Im Zweifelsfall wird man allerdings eine Geltung für den direkt rechts an der Ampel vorbeiführenden Radweg annehmen müssen.

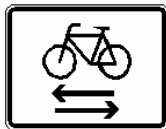
Soweit besondere Lichtzeichen für Radfahrer fehlen, jedoch eine „Radfahrer- und Fußgängerfurt“ über die Fahrbahn ausmarkiert ist bzw. eine getrennte Radwegfurt neben einer Fußgängerfurt vorhanden ist, so gelten die Fußgängerampeln auch für Radfahrer. Soweit Radweg und Fußweg getrennt über eine Seitenstraße verlaufen, so gelten für die Radfahrer die Ampeln, die für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind. Soweit ein gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden ist, wird man davon ausgehen müssen, dass die Ampeln für Fußgänger auch für den Radfahrer gelten.

Sofern ein Radfahrer vor einer roten Ampel von der Fahrbahn auf den Gehweg wechselt und nach Umfahren der Ampel wieder auf die Fahrbahn zurückfährt, so stellt dies (ebenso wie das Umfahren einer Ampel durch den Pkw) einen Rotlichtverstoß dar.

## 29. Weitere fahrradspezifische Verkehrszeichen



Zeichen 238 (Radfahrer kreuzen): Dieses Zeichen soll an Stellen, an denen Radfahrer häufig oder unvermutet die Fahrbahn kreuzen, wenn sie einfahren, warnen. Bei Radwegen in beiden Richtungen ist das entsprechende Zusatzzeichen anzufügen.



Dieses Zusatzzeichen (100-32) kann auch in Zusammenhang mit dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angebracht sein.



Bei zu erwartenden außergewöhnlichen Gefahrensituationen für Radfahrer (beispielsweise für Nutzung von Tunneln) kann ein Verkehrsverbot für Radfahrer mit Zeichen 254 ausgesprochen werden.



Das Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gilt grundsätzlich für alle Fahrzeuge, also auch für Radfahrer. Ein Fahrrad darf hier nur geschoben werden. Durch ein entsprechendes Zusatzschild („Radfahrer frei“) kann ein Radfahrer vom Verbot ausgenommen werden.

Das Zusatzzeichen 1012-32 („Radfahrer absteigen“) stellt letztendlich wohl eher eine unverbindliche Aufforderung dar bzw. einen Hinweis auf eine Gefahrstelle. Einen tatsächlich anordnenden Charakter wird man diesem Schild nicht zumessen können.



Das Schild 245 (Linienbusse frei) kann mit dem Schild „Radfahrer frei“ auch auf Radfahrer bezogen werden und erlaubt dann insbesondere die Benutzung sog. „Busspuren“ auch für Radfahrer.

### **30. Radfahrer auf Waldwegen und sonstigen Privatwegen**

Auf Privatwegen, die tatsächlich allgemein genutzt werden, gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Radfahren ist grundsätzlich erlaubt, wenn sich ein Weg hierfür eignet, also beispielsweise ausreichend breit ist, etc. Das Benutzen eines öffentlichen Weges kann allerdings im Einzelfall durch den Eigentümer des Weges untersagt werden. Entscheidend sind hier einerseits die Eigentumsverhältnisse, andererseits auch die Frage, inwieweit es sich um einen öffentlich gewidmeten Weg handelt.

Querfeldein fahren unterfällt nicht der Straßenverkehrsordnung und ist in der Regel nur mit Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Im Wald darf abseits von Wegen allerdings nicht gefahren werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG).

### **31. Ahndung von Verkehrsverstößen**

Verkehrsverstöße von Radfahrern können grundsätzlich ebenso wie Verkehrsverstöße von Kraftfahrern mit Strafen nach Strafgesetzen, Bußgeldern und Verwarnungsgeldern geahndet werden.

Im Grundsatz gilt der für Kraftfahrer gültige Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog auch für Radfahrer.

Gemäß § 3 Abs. 6 BKatV werden die Bußgeldregelsätze gemäß Bußgeldkatalog halbiert, soweit der Regelsatz mehr als 35,00 € beträgt. Ausgenommen sind die Tatbestände, welche sich speziell auf nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer (Radfahrer) beziehen. Ergibt sich nach Halbierung des Regelsatzes nach dem Bußgeldkatalog ein Betrag von weniger als 40,00 €, so soll im Regelfall lediglich eine Verwarnung (kostenpflichtig oder kostenfrei) erteilt werden.

Soweit die Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister nach dem Bußgeldkatalog vorgesehen ist, so können auch Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen werden. Die entsprechenden Vorschriften §§ 4 II, 28 III StVG – sehen eine Eintragung im Verkehrszentralregister beispielsweise bei Verurteilungen bzw. rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und bei der Verhängung von Fahrverboten bzw. Führerscheinentzug vor, wenn diese im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen wurden; unabhängig davon, ob die Taten als Fahrzeugführer, Halter oder sonstiger Verkehrsteilnehmer begangen wurden.

Auch Straftaten im Verkehr können mit dem Fahrrad begangen werden. Eine Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad kann als Trunkenheit im Verkehr oder Straßenverkehrsgefährdung (bei Gefährdung anderer oder bei einem alkoholbedingten Unfall) gem. §§ 315 c, 316 StGB verfolgt werden; ebenso kann z.B. eine fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung (Verursachung eines Unfalls durch Radfahrer) oder eine Unfallflucht eben so wie z. B. eine Nötigung auch durch den Radfahrer begangen und entsprechend bestraft werden.

### **32. Fahrrad und Fahrerlaubnis**

Eine Fahrerlaubnis ist für das Fahrrad bekanntermaßen nicht erforderlich. Gemäß § 3 FZV kann allerdings die Verwaltungsbehörde untersagen, ein Fahrrad zu führen. Dies ist beispielsweise möglich, wenn jemand (wiederholt) betrunken oder unter Drogeneinfluss Fahrrad gefahren ist.

Eine Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad bringt allerdings weitere Risiken mit sich, insbesondere kann sie sich auf die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge auswirken. Die Fahrerlaubnis darf insbesondere entzogen werden, wenn die Gefahr besteht, dass künftig möglicherweise auch Kraftfahrzeuge in fahruntüchtigem Zustand geführt werden. Dies wird im Regelfall angenommen, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber als Radfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille oder mehr festgestellt wird. In diesem Fall wird im Regelfall das Gericht die Fahrerlaubnis entziehen, darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsbehörde eine Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad als Grund für die Anordnung einer MPU zur Prüfung von Eignungszweifeln heranzieht.

#### **Freizeichnung:**

Dieses Skript wurde in bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann aber nicht das Spruchmaterial aller deutschen Gerichte berücksichtigen. Folglich ist je nach den Einzelfallumständen mit abweichenden Gerichtsentscheidungen zu rechnen. Hinzu kommen technische Neu- bzw. Weiterentwicklungen. Der Autor übernimmt hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden keinerlei Gewährleistung für evtl. vorhandene Unvollständigkeiten, ungenaue Angaben oder Fehler sowie hinsichtlich einer Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung, Vorschriften, technischen Normen und Regeln. Die Verwendung dieses Skripts oder einzelner Teile davon geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung des Erwerbers oder Verwenders. Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die vorgenannten Mängel bzw. Risiken auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Autors zurückzuführen sind.